

## **Gekürzte Entfernungspauschale**

### **- Was Arbeitnehmer und Arbeitgeber jetzt tun müssen -**

Seit 01. Januar 2007 sind Aufwendungen des Arbeitnehmers für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nicht mehr als Werbungskosten abzugsfähig. Sie werden seit Beginn dieses Jahres vielmehr des Lebenshaltungskosten zugerechnet.

Fahrten ab dem 21. Entfernungskilometer können aufgrund einer Härtefallregelung pauschal mit 0,30 Euro „wie“ Werbungskosten berücksichtigt werden.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) muß demnächst entscheiden, ob diese neu eingeführte Regelung verfassungsgemäß ist.

Da von der gekürzten Entfernungspauschale auch der pauschal besteuerte Fahrtkostenersatz betroffen ist, fragen sich viele Arbeitgeber nun, wie sie sich verhalten sollen.

#### **A. Steueranmeldungen und Steuerbescheide offen halten**

Die neue Rechtslage muß von den Arbeitgebern zunächst angewendet werden. Andernfalls würden sie Gefahr laufen, im Rahmen einer Außenprüfung später in Haftung genommen zu werden und neben den Arbeitgeberanteilen auch noch die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung zahlen zu müssen.

Gleichzeitig sollten die Arbeitgeber allerdings dafür sorgen, daß ihnen und den Arbeitnehmern keinerlei Nachteile entstehen für den Fall entstehen, daß das BVerfG die neu geschaffene Regelung für verfassungswidrig erklärt.

Steueranmeldungen und Steuerbescheide dürfen nicht bestandskräftig werden, um steuerrechtlich die Erstattungsmöglichkeiten offen zu halten.

Was im einzelnen zu veranlassen ist, hängt davon ab, wann bzw. wie schnell das BVerfG seine Entscheidung trifft:

## 1. BVerfG erklärt die Regelung noch im Jahre 2007 für verfassungswidrig

Eine abgegebene Lohnsteueranmeldung ist eine Steuererklärung und steht grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Dies hat zur Folge, daß der Arbeitgeber jederzeit eine Änderung beantragen kann.

Der Arbeitgeber muß in diesem Fall sämtliche Gehaltsabrechnungen von Beginn des Jahres 2007 an ändern und entsprechend berichtigte Lohnsteueranmeldungen einreichen. Die individuelle Besteuerung entfällt dann auch für die ersten 20 km Wegstrecke zwischen Wohnung und Arbeitsstätte und es kann eine pauschalierte Besteuerung vorgenommen werden.

## 2. BVerfG erklärt die Regelung erst nach Ablauf des Jahres 2007 für verfassungswidrig

Wenn die Lohnsteuerbescheinigung jedoch erstmal ausgestellt ist, dann kann die Lohnsteuer nicht mehr geändert werden.

In diesem Fall muß der Arbeitnehmer zunächst Einspruch gegen seinen Einkommensteuerbescheid einlegen und Ruhen des Verfahrens beantragen, bis das BVerfG seine Entscheidung getroffen hat.

Ein Einspruch gegen die bereits abgegebenen Lohnsteueranmeldungen ist nicht erforderlich. Eine Änderung der Lohnsteueranmeldungen ist in einem Zeitraum von 4 Jahren nach Ende des Kalenderjahres noch möglich. Für 2007 also bis Ende 2011.

Hat das BVerfG seine Entscheidung getroffen, so kann der Arbeitgeber die Lohnsteuer für die Erstattung der ersten 20 Kilometer nachträglich pauschal mit 15 Prozent versteuern. Gleichzeitig muß er die Lohnsteuer dafür anmelden.

Schließlich stellt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer eine Bescheinigung aus, daß die Lohnsteuer zunächst für die ersten 20 Kilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte individuell lohnversteuert und später pauschaliert wurde.

Aufgrund des ruhenden Einspruchsverfahrens gegen den Einkommensteuerbescheid ist nun eine Änderung möglich. Der Bruttoarbeitslohn des Arbeitnehmers wird um die individuell versteuerte Erstattung der ersten 20 Kilometer gekürzt.

## **B. Sozialversicherungsbeiträge**

Fahrtkostenzuschüsse, die pauschal versteuert werden, sind frei von Sozialversicherungsbeiträgen. Arbeitgeber und Arbeitnehmer sparen also je rund 20 Prozent des Bruttoarbeitslohns.

Die individuell versteuerten Erstattungen für die ersten 20 Kilometer sind waren zunächst beitragspflichtig. Sozialversicherungsbeiträge, die zu Unrecht gezahlt wurden, werden jedoch erstattet, soweit sie nicht konkret mit Leistungen an den Arbeitnehmer in Zusammenhang stehen.

Die Ansprüche verjähren innerhalb von 4 Jahren, wobei die Frist zum Ende des laufenden Kalenderjahres zu laufen beginnt.

## **C. Derzeitiger Sachstand**

Die ersten Entscheidungen der Finanzgerichte fielen sehr unterschiedlich aus.

Die Finanzverwaltung ist jedoch davon überzeugt, daß die neue Entfernungspauschale verfassungskonform ist. Die Finanzämter wurden daher angewiesen, alle Anträge auf Aussetzung der Vollziehung abzulehnen (BMF-Schreiben vom 04.05.2007).

Dies bedeutet, daß die Arbeitnehmer trotz der positiven Entscheidung eines Finanzgerichtes vorerst keinen höheren Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen bekommen.

Ihr MAW-Team